



Kanzlei-Newsletter vom 06.03.2013

Sonderinformation für die Waldorfkinderergärten in Niedersachsen/Bremen

→ Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 28.02.2013 zugunsten des Kindergartens Bilohe

Das Verwaltungsgericht Stade hat am 28.02.2013 der Klage des Kindergartens Bilohe auf Förderung durch den Nachbar-Landkreis stattgegeben. Der ablehnende Bescheid des Landkreises Cuxhaven wurde aufgehoben mit dem dieser die Förderung abgelehnt hatte und er wurde zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verurteilt.

Nachdem es in der Vergangenheit bezüglich der Kita-Finanzierung in Niedersachsen/Bremen etliche Urteile der Verwaltungsgerichte zugunsten von Waldorfkinderergärten gegeben hatte, hat das Verwaltungsgericht Oldenburg in seinem Urteil vom 06.08.2010 (Az. 13a 2512/08) entschieden, dass der Nachbarkreis eine Förderung für Kinder, die einen Waldorfkindergarten besuchen wollten, nicht übernehmen muss. Darauf hatte sich nun der Landkreis Cuxhaven berufen und einen Zuschuss für die Kinder aus seinem Landkreis die den Waldorfkindergarten in Bilohe - welcher zum Landkreis Osterholz gehört - besuchen wollten, abgelehnt. Ähnlich argumentiert derzeit auch die Stadt Buxtehude in einem anderen vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Streit.

Das Verwaltungsgericht Stade hat nun in der oben genannten Entscheidung eine andere Richtung eingeschlagen und dem Kindergarten Bilohe Recht gegeben. Die Kinder aus dem Landkreis Cuxhaven können aus Sicht des Gerichts nicht auf andere im Landkreis Cuxhaven bestehende Kita-Angebote verwiesen werden. Das Wunsch und Wahlrecht der Eltern geht soweit, dass bei der Ermessensentscheidung des Landkreises nur freie Kindergartenplätze in Waldorfkindergär-

ten einbezogen werden dürfen, die vom Wohnort der Eltern erreichbar sind. In die Betrachtung sind hingegen nicht die freien Plätze anderer Kindergärten in der Nähe einzubeziehen.

Das bedeutet im Falle des Kindergartens Bilohe, dass nur freie Plätze in den relativ weit entfernten Waldorfkindergärten in Langen und Cuxhaven in die Entscheidung einzubeziehen sind. Da für diese sehr weite Fahrtzeiten erfordern würden, können die Eltern auch darauf nicht verwiesen werden, sondern haben einen Anspruch auf die Plätze in Bilohe und der Landkreis muss diese fördern.

Das Verwaltungsgericht hat nun den Landkreis Cuxhaven verurteilt unter Beachtung dieser Rechtsauffassung neu zu bescheiden. Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig. Auch muss die Förderhöhe noch geklärt werden. Man kann aber davon ausgehen, dass nach jahrelangem Streit nun der Kindergarten eine Förderung erhält.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwalt **Thomas Rüter**,
Brehmstr.3
30173 Hannover
Tel.: **0511/89 88 140**, email: rueter@hohage-may.de

Sollte sich Ihre E-Mail Anschrift geändert haben, wollen Sie den Newsletter abbestellen oder einem anderen Empfänger zukommen lassen, so erbitten wir eine kurze Nachricht an rueter@hohage-may.de. Ältere Newsletter finden sie unter: www.hohage-may.de.

Hamburg



RA Stephan May
040 41 46 01-14
may@hohage-may.de



RA Timo Priess
040 41 46 01-17
priess@hohage-may.de



StB Fritz Rasche-Mader
040 41 46 01-13
rasche-mader@hohage-may.de



RA Reinhold Hohage
040 41 46 01-16
hohage@hohage-may.de

Hannover



RA Thomas Rüter
0511 89 88 14-12,
rueter@hohage-may.de

München



RA Raimund Blattmann
089 18 90 47-0
blattmann@hohage-may.de